

## Übergang von ALG I zu ALG II – Vermeidung von finanziellen Engpässen

### Vereinbarung zwischen dem Jobcenter Kiel und der Agentur für Arbeit Kiel

Diese Vereinbarung regelt das Verfahren über die finanzielle Absicherung für den Lebensunterhalt für arbeitslose Menschen und deren Familienangehörige. Beide Vertragspartner arbeiten eng und partnerschaftlich zusammen.

1. Die Agentur ist nach dem Dritten Sozialgesetzbuch – SGB III vorrangig zur Leistung verpflichtet. Liegen bei der Agentur alle erforderlichen Unterlagen vor, werden die gestellten Anträge unverzüglich bearbeitet. Ein Eintreten durch das Jobcenter scheidet aus.
2. Ist der Agentur keine endgültige Entscheidung möglich, liegen allerdings die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach vor, zahlt die Agentur Vorschüsse nach § 42 SGB I bzw. entscheidet vorläufig nach § 328 SGB III und erbringt entsprechende Leistungen.
3. Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes erfolgt monatlich nachträglich. Zur Vermeidung unbilliger Härten leistet die Agentur auf Antrag des Anspruchsberechtigten angemessene Abschlagszahlungen.
4. Können die Anspruchsvoraussetzungen für die Bewilligung der Versicherungsleistung dem Grunde nach noch nicht festgestellt werden und wird bei der Agentur deutlich, dass der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist, stellt die Agentur zur Vorlage beim Jobcenter eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung wird grundsätzlich erst 4 Wochen nach der letzten vollen Gehalts- oder Lohnzahlung ausgestellt. Dieses Verfahren kommt bei folgenden Sachverhalten in Betracht:
  - der Eintritt von Rechtsfolgen nach § 147 SGB III - wiederholte Sperrzeit, Erlöschen des Anspruchs wird noch geprüft.
  - für den Zeitraum einer möglichen Sperrzeit von längstens 3 Monaten, wenn die Klärung noch aussteht z.B. Einschaltung des Ärztlichen/Psychologischen Dienstes, Arbeitsgerichtliche Klärung.
  - Anwartschaftszeiten sind weder durch letzte Arbeits- oder Verdienstbescheinigung nachgewiesen.

Im monatlichen Rhythmus bescheinigt die Agentur erneut den aktuellen Sachstand.

5. Das Jobcenter meldet unverzüglich den Erstattungsanspruch dem Grunde nach an. Die Anmeldung enthält den Name des Ansprechpartners und die Telefondurchwahl. Vor der Bewilligung und Auszahlung des Alg I erfragt die Agentur die Höhe des Erstattungsanspruchs. Die Erstattungsmitteilung enthält den Erstattungsbetrag sowie den wöchentl. Leistungssatz des Alg I.
6. Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit klären die Teamleiter der Agentur und der Leistungsabteilung des Jobcenters unmittelbar.
7. Zur gegenseitigen Unterstützung finden Dienstbesprechungen in regelmäßigen Abständen statt.